

2974/J XX.GP

der Abgeordneten Ing.Meischberger Mag.Trattner und Kollegen  
an den Bundeskanzler

betreffend Kabelrundfunkveranstalter

Das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz hat eine Reihe von Grundsätzen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Kabel- und Satellitenrundfunk aufgestellt:

-Gemäß § 4 Abs 1 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz hat der Kabel-Rundfunkveranstalter eine Woche vor der Aufnahme des Sendebetriebs dies der Kabel- und Regionalradiooberbehörde anzuzeigen.

-Gemäß § 4 Abs 2 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz hat diese Anzeige neben der Erfüllung der § 5 und 6 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz dazulegen ob es sich beim Programm um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt.

-Gemäß § 5 Abs 1 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz müssen die Kabel-oder Satellitenrundfunkveranstalter österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Inland sein. Angehörige von Vertragsparteien des EWR sind österreichischen Staatsbürgern, juristischen Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens ober den EWR sind solchen mit Sitz im Inland gleichzusetzen.

-Gemäß § 5 Abs 2 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz sind Juristische Personen des öffentlichen Rechts aus dem In- und Ausland, Parteien nach dem Parteiengesetz und der Österreichische Rundfunk(ORF) als Kabel-oder Satellitenrundfunkveranstalter unmittelbar und mittelbar ausgeschlossen.

-Gemäß § 5 Abs 2 dürfen davon abweichend juristische Personen des Öffentlichen Rechts und Personengesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, Kabelrundfunkprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag veranstalten.

-Gemäß § 6 Abs 2 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz dürfen Medieninhaber einer in- oder ausländischen Tages- oder Wochenzeitung nur zu höchstens 26 % an einem Kabelrundfunkveranstalter beteiligt sein..

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler nachfolgende schriftliche  
Anfrage

- 1) Wie viele Kabelrundfunkveranstalter haben die Aufnahme ihres Sendebetriebs der Kabel- und Rundfunkbehörde gemäß § 4 Abs 1 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz seit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes angezeigt ?
- 2) Wie viele dieser Kabelrundfunkveranstalter betreiben Fernsehen ?
- 3) Wie viele dieser Kabelrundfunkveranstalter betreiben Hörfunk ?
- 4) Wie ist die Verteilung dieser Kabelrundfunkveranstalter auf die einzelnen Bundesländer ?
- 5) Welche dieser Kabelrundfunkveranstalter verbreiten Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm?

- 6) An welchen Kabelrundfunkveranstalter sind Medieninhaber von Tages- und Wochenzeitungen beteiligt und in welchem Ausmaß ?
- 7) Im Rahmen welcher Kabelrundfunkveranstalter betreiben juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar Programme ?
- 8) Sind bisher bereits Kabelrundfunkveranstalter mit einer Anzeige der Aufnahme des Sendebetriebs an die Kabel- und Regionalradiobehörde herangetreten, an denen unmittelbar oder mittelbar Gesellschaften gemäß § 5 Abs 2 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz beteiligt sind ?